Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 15. Stadt- u. Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) 2012
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 15.12.2010
- Hebesatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer
- Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Seite 5

Seite 6 Seite 6 Seite 7

Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 15. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b, 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBI. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung wird die Durchführung des 15. Stadt- und Spargelfestes des Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

- Lenzner Eventmanagement, Herr Guido Lenzner, mit seinen weiteren Vertragspartnern richten das 15. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 11.05. bis 13.05.2012 als öffentliche Veranstaltung aus.
- 2. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt - Bühne I
August-Hilliges-Platz - Bühne II
Parkplatz Lindenstraße - Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße - Schausteller
Parkplatz Wasserstraße - Schausteller

Parkplatz Gymnasium - Schausteller (Fahrzeuge)

Breite Straße von der Bismarker Straße bis Einmündung Bergstraße - Händlermeile

Kleiner Markt Hinter der Mauer Wasserstraße

Kirchstraße von der Breiten Straße bis Ecke Naumannstraße

3. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt Donnerstag, den 10.05.2012 um 06:00 Uhr - Donnerstag, den 10.05.2012 um 06:00 Uhr August-Hilliges-Platz - Sonntag, den 06.05.2012 um 18:00 Uhr Parkplatz Lindenstraße befestigter Marktplatz Lindenstraße - Sonntag, den 06.05.2012 um 18:00 Uhr Parkplatz Wasserstraße - Sonntag, den 06.05.2012 um 18:00 Uhr Parkplatz Gymnasium - Sonntag, den 06.05.2012 um 18:00 Uhr Breite Straße - Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:00 Uhr Kleiner Markt - Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:00 Uhr Hinter der Mauer Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:00 Uhr Wasserstraße - Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:00 Uhr Kirchstraße - Donnerstag, den 10.05.2012 um 17:00 Uhr

- Für die Feierlichkeiten des 15. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:
 - a) Für alle Bühnen, Schausteller und Stände im gewerblichen Bereich

Freitag, den 11.05.2012 von 14:00 bis 03:00 Uhr Samstag, den 12.05.2012 von 10:00 bis 03:00 Uhr Sonntag, den 13.05.2012 von 09:00 bis 19:00 Uhr

Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 11.05.2012 bis 13:00 Uhr erfolgt sein. Am 12.05.2012 und 13.05.2012 muss die Belieferung bis 09:00 erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.

- 5. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
 - Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 11.05.2012,13:00 Uhr abzuschließen.
 - b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 13.05.2012 ab 19:00 Uhr erfolgen.
 - c. Bis zum 14.05,2012, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straße zu beräumen.
 - d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 14.05.2012 um 18:00 Uhr zu beräumen.
- Der Veranstalter Lenzner Eventmanagement, Herr Guido Lenzner, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 15. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
- 7. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
 - a) Während der gesamten Festzeit ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
 - Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrsund Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
 - Der Wochenmarkt am Donnerstag, den 10.05.2012, und Freitag, den 11.05.2012, findet aufgrund der Vorbereitung für das Stadtfest nicht statt.
- Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 15.05.2012 außer Kraft.

Begründung:

Das 15. Stadt- und Spargelfest des Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 19.03.2012

Nico Schulz Bürgermeister

N:w/dala

2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 15.12.2010

Auf Grund der §§ 52 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBI. LSA 2011 S. 492), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBI. LSA S. 14, 18) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LSA S. 58) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der Sitzung am 23.02.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 6 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 15.12.2010 in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 17.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz beträgt
- c) für das Kalenderjahr 2012 als Flächenbeitragssatz im
 - Unterhaltungsverband Seege/Aland 0,001168 €/m²
 - Unterhaltungsverband Milde/Biese 0,000808 €/m²
 - Unterhaltungsverband Uchte
 0,001200 €/m² Grundstücksfläche

und als Erschwernisbeitragssatz im

Unterhaltungsverband Seege/Aland 5,22 €/Einwohner

Unterhaltungsverband Milde/Biese 2,38594 €/Einwohner

Uniternation governanta white blood 2,0000-7 C/Emworks

Unterhaltungsverband Uchte 1,26 €/Einwohner.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2012

Nico Schulz Bürgermeister

Miw lilus



Hebesatzsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Grund- und Gewerbesteuer

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405),der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBI. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBI. I S. 1010, 1491) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 23.02.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 300 v.H.

2. Grundsteuer B (für die Grundstücke) 350 v.H.

3. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.02.2012

Nico Schulz Bürgermeister



Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BlmSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb des WP Rossau

Vorhaben-Nr.: 07.36.11

Standort des Vorhabens: Gemarkung: Krevese

Flur: 2 1 1 1 1 1 1 9 9 9

Flurstück: 79 49 54 197/45 228/35 438/46 440/61 1

21/1 110/2

Antragsteller: Windpark Rossau ApS & Co.KG

Hauptstraße 46

39596 Hohenberg - Krusemark

Aktenzeichen: 70.006-03130.2011

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Das Unternehmen Windpark Rossau ApS & Co. KG, Hauptstraße 46, 39596 Hohenberg-Krusemark, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Rossau und Krevese beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 1	Rossau	1	228/35
WKA 2	Rossau	1	197/45
WKA 3	Rossau	1	49
WKA 4	Rossau	1	438/46
WKA 5	Rossau	1	440/61
WKA 6	Rossau	1	54
WKA 7	Rossau	9	110/2
WKA 8	Rossau	9	1
WKA 9	Krevese	2	79
WKA 10	Rossau	9	21/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3,075 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBI. I S. 2178) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBI. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBI. I S. 1643) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBI. I S. 1986), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

30. März 2012 bis 30. April 2012

aus und können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal Umweltamt Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248) Hospitalstraße 1 – 2 39576 Stendal Montags bis Donnerstags Freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

von 08:00 bis 14:00 Uhr

Hansestadt Osterburg Stadtverwaltung Bauamt

Ernst-Thälmann-Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

30. März 2012 bis 14. Mai 2012

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 20. Juni 2012 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Hansestadt Osterburg

Stadtverwaltung Osterburg Ernst-Thäimann-Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versenenen Seite enthalten, können unberücksichtigt blelben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 09.03.2012

Hellmuth Der Landrat